

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 4: Anforderungen an eine Prüfungsplanung (Fallbeispiel, insb. Prozessaufnahme)

Frage 1

Ja Nein

Welche Tätigkeiten sind Bestandteil der Prüfungsplanung bei der Abschlussprüfung?

- | | | |
|---------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| a) Entwicklung Prüfungsstrategie | ☒ | ☐ |
| b) Erstellung eines Prüfungsprogramms | ☒ | ☐ |
| c) Sachliche Planung je Prüffeld | ☒ | ☐ |
| d) Personelle Planung je Prüffeld | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) ISA [DE] 300 Tz. 7f: Entwicklung Prüfungsstrategie mit sachlicher Abgrenzung, zeitlicher Einteilung und Ausrichtung der Prüfung. Sie dient als Leitfaden für die Entwicklung des Prüfungsprogramms.

zu b) ISA [DE] 300 Tz. 9: Erstellung Prüfungsprogramm mit Beschreibung

zu c und d) ISA [DE] 300 Tz. 11 (Aspekt des Prüfungsprogramms)

Die **sachliche und personelle Planung** beinhaltet die **Aufteilung der Prüfungsgebiete in Teilbereiche** und Festlegung von **Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungshandlungen**

- zur **Risikobeurteilung**, wie in ISA [DE] 315 (Revised 2019) festgelegt;
- der geplanten weiteren **Prüfungshandlungen auf Aussageebene**, wie in ISA [DE] 330 festgelegt und
- **anderer geplanter Prüfungshandlungen**, deren Durchführung verpflichtend ist, damit die Prüfung den ISA [DE] entspricht. (vgl. ISA [DE] 300 Tz. 9; Tz. A12-A17).

Frage 2

Ja Nein

Welche Aspekte fließen in die Entwicklung der Prüfungsstrategie (konkreter Prüfungsansatz) ein?

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|
| a) Die Festlegung der Größe für einen „wesentlichen Fehler“ kann auch qualitativ beschrieben werden. Eine Quantifizierung ist empfehlenswert, aber nicht zwingend. | ☐ | ☒ |
| b) Die Toleranzwesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes ist immer größer als die zusätzlich freiwillig festzulegende spezifische Toleranzwesentlichkeit eines Postens. | ☒ | ☐ |
| c) Die Toleranzwesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes ergibt sich aus der Summe der spezifischen Toleranzwesentlichkeiten aller Bilanzposten. | ☐ | ☒ |
| d) Die Nichtaufgriffsgrenze ist der Wert, unterhalb dem ein Fehler – auch bei mehrfacher Feststellung – nicht dokumentiert und berücksichtigt werden muss. | ☒ | ☐ |

Lösungshinweise zu Frage 2

zu a) Es ist notwendiger Weise eine Quantifizierung vorzunehmen und zu dokumentieren. Diese richtet sich nach der Einschätzung/Simulation von wirtschaftlichen Schlussfolgerungen des Adressatenkreises.

zu b) Die Toleranzwesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes sagt aus, ab welcher Größe nicht berichtigte Fehler, die nicht schon aufgrund von spezifischen postenbezogenen Toleranzwesentlichkeiten zu berücksichtigen sind, beanstandet werden müssen.

zu c) Nein, im Rahmen der Beurteilungsdarstellungen ist in einem ersten Schritt ein Abgleich mit den spezifischen Toleranzwesentlichkeiten vorzunehmen, bevor am Schluss der Abgleich der verbleibenden Feststellungen mit der Toleranzwesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes vorzunehmen ist.

zu d) Ja, genau dies ist die Definition der Nichtaufgriffsgrenze; vgl. ISA [DE] 450 Tz. 5; A2

Stand: 01.10.2025